

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
Neubau der Ferngasleitung FGL 012 Abschnitt Strehla – Canitz
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17. Januar 2022, Gz.: 32-0522/1237/16 ist der Plan für den Neubau der FGL 012 zwischen Strehla und Canitz im Landkreis Meißen gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 11. März bis 24. März 2022
(jeweils einschließlich)

bei den folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Große Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa**

Montag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Da der öffentliche Besucherverkehr der Stadtverwaltung Riesa aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter der allgemeinen Service-Telefonnummer 03525/700-210 einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren.

Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes ist zwingend eine FFP 2 „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen und die 3-G-Regel zu beachten. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie“ ausgefüllt werden.

- **Stadtverwaltung Strehla, Markt 1, 01616 Strehla**

Montag	13:00 Uhr – 14:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Coronabedingt wird gebeten, den Termin für eine beabsichtigte Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen vorab mit der Stadt Strehla abzustimmen; **Kontakt Daten: Herr Hagen Nickol, Telefon: 035264/95924, E-Mail: hagen.nickol@strehla.de**

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Energie – und zusätzlich über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant den Neubau und den Betrieb einer Verbindung der FGL 012 und FGL 204 auf einer Länge von 3,3 km in DN 400 und 2 Stück Kabelrohr mit etwa 50 mm Durchmesser parallel zur Neubautrasse für die Aufnahme von Lichtwellenkabeln im Landkreis Meißen, Großraum Riesa. Die neue Leitung soll zwischen den Einbindepunkten an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen und der Molchstation Canitz (FGL 204) errichtet werden. Neben dem Gelände der vorhandenen Molchstation wird darüber hinaus eine neue Molchschleusenanlage für die FGL 012 und eine Anschlussstelle für einen Druckstufenübergang zwischen der neu zu errichtenden Molchanlage der FGL 012 (DP 25) und der bestehenden Molchanlage der FGL 204 (DP 63) gebaut. Auf der gesamten Länge wird weiterhin eine Kabelrohranlage mitverlegt, um darin Lichtwellenleiterkabel einzubringen. Diese dienen dazu, Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Dresden, den 11. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen